

Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1986)

Artikel: Fortschritte in der Rechtsstellung des Verbrechensopfers im Strafrecht und im Strafverfahren

Autor: Schneider, Hans Joachim / Bussmeyer, Hans Jürgen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050924>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FORTSCHRITTE IN DER RECHTSSTELLUNG
 DES VERBRECHENSOPFERS IM STRAFRECHT
 UND IM STRAFVERFAHREN

Hans Joachim Schneider und Hans Jürgen Bussmeyer

VIKTIMOLOGISCHES PROBLEM BEWUSSTSEIN

Noch vor wenigen Jahren haben sich Wissenschaft und Praxis hauptsächlich mit den Fragen beschäftigt, wie dem Straftäter ein faires, rechtsstaatliches Verfahren garantiert werden könne, wie er vor ungerechtfertigten Übergriffen der staatlichen Organe geschützt werden soll und welche Maßnahmen zu seiner Resozialisierung getroffen werden sollten. Die Berücksichtigung von Opferinteressen wurde demgegenüber, wenn überhaupt, nur am Rande erörtert: Die kriminalpolitische Diskussion war rein täterorientiert. Diese Haltung wurde mit der auch heute noch weit verbreiteten Auffassung begründet¹, daß das Strafverfahren dazu diene, den staatlichen Strafanspruch im Interesse der Gemeinschaft durchzusetzen, und daß es deshalb seinem Wesen widerspreche, private Belange zu berücksichtigen. Von diesem Standpunkt aus folgerichtig wurde das Opfer lediglich als Objekt, als Beweismittel zur Überführung des Täters, begriffen; die Durchsetzung seiner Ersatzansprüche wurde zu seiner Privatsache erklärt. Erst allmählich begann sich die Erkenntnis durchzusetzen, daß die Verurteilung des Täters als solche niemandem nützt: Der Täter wird durch die Bestrafung, insbesondere im Falle der Freiheitsstrafe, stigmatisiert, was seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft wesentlich erschwert; der Staat wird mit den Kosten des Strafvollzuges belastet; der Schaden, den das Opfer durch die Straftat erlitten hat, wird nicht ersetzt². Auf Grund dieser Erwägungen konzentriert man sich in den letzten Jahren zunehmend darauf, Konzepte zu entwickeln, die einen vernünftigen Ausgleich zwischen den beteiligten Personen und Instanzen gewährleisten sollen. Es ist deshalb kein Zufall, daß die Frage, wie die Rechtsstellung des Opfers im Strafrecht und Strafverfahren verbessert werden könnte, inzwischen in zahlreichen Ländern in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt ist. Analysiert man den aktuellen Stand der Diskussion, so läßt sich feststellen, daß eine Tatsache heutzutage unbestritten ist: Aufgabe des Staates ist es nicht nur, den Täter zu überführen und zu bestrafen, sondern auch, den Bedürfnissen des Opfers in jeder Hinsicht Rechnung zu tragen. Das Opferwerden wird nicht mehr als indivi-

duelles Ereignis, sondern als soziales Problem begriffen. Dieser Anschauungswandel hatte unter anderem zur Folge, daß zwischen 1981 und 1983 in zahlreichen Ländern, z. B. in Australien, Frankreich und in den USA, spezielle Kommissionen eingesetzt worden sind, deren Aufgabe es ist, die Situation des Opfers zu analysieren und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Wenngleich inzwischen eine Reihe von Empfehlungen vorliegen, die teilweise auch Eingang in die Gesetzgebung der betreffenden Staaten gefunden haben, bleibt nach wie vor ein großer Bereich, in dem Reformen durchgeführt werden müssen. Kanada gibt gegenwärtig jährlich weniger als 2 Dollar pro Einwohner für spezielle Opferhilfsdienste aus; die Kosten, die pro Einwohner für die Ergreifung, Überführung und Einsperrung von Straftätern aufgewendet werden, belaufen sich hingegen auf mehr als 100 Dollar³. In vielen anderen Ländern ist die Situation ähnlich. Wenngleich zahlreiche Fragen noch nicht befriedigend gelöst sind, dürfen die Fortschritte, die im Verlauf der letzten Jahre erzielt worden sind, nicht unterbewertet werden.

VIKTIMOLOGISCHE FORTSCHRITTE IN DER STRAFGESETZGEBUNG DER USA

In den Vereinigten Staaten ist im Jahre 1982 ein Bundesgesetz zum Schutz von Verbrechensopfern und Tatzeugen (Victim and Witness Protection Act) erlassen worden⁴, das die Rechtsstellung des Opfers im Strafverfahren wesentlich verbessert hat. Neben einer Erweiterung und Verschärfung der Strafvorschriften für Handlungen, die einen gegen das Opfer gerichteten Einschüchterungs- oder Racheakt darstellen, sieht das Gesetz folgende wichtige Änderungen vor: Künftig können die Gerichte nicht nur gegen den Beschuldigten, sondern auch gegen andere ihm nahestehende Personen sogenannte "Restraining Orders" erlassen. Es handelt sich dabei um gerichtliche Entscheidungen, die es dem Adressaten verbieten, mit dem Opfer oder einem Zeugen Verbindung aufzunehmen. Voraussetzung für den Erlaß einer solchen Maßnahme ist, daß aufgrund konkreter Tatsachen, die glaubhaft gemacht werden müssen, zu befürchten ist, daß das Opfer oder ein Zeuge eingeschüchtert werden sollen oder daß ein Racheakt gegen sie verübt werden könnte. Der Grund für diese Neuregelung war, daß sich die Einschüchterung und Beeinflussung von Opfern und Zeugen nach Untersuchungen der "American Bar Association", des "Amerikanischen Anwaltvereins", als ein in den Vereinigten Staaten weit verbreitetes Problem darstellte, das die ordnungsgemäße Durchführung zahlreicher Strafverfahren behinderte⁵. In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß durch den Erlaß einer "Restraining Order" nicht nur gewaltsame, sondern auch mit subtileren Mitteln ausgeübte Einschüchterungsversuche verhindert werden dürfen. Hierzu ein Beispiel: Im Rahmen einer von der "American Bar Association" veranstalteten Anhörung wies eine Zeugin, die von Mitgliedern einer Motorradbande vergewaltigt worden war, darauf hin, daß mehrere Mitglieder der "gang", die nicht in die Vergewaltigung verwickelt gewesen waren, während der Dauer des Strafverfahrens öfter mit ihren Motorrädern in der Nähe ihrer Wohnung hin und her gefahren seien. Nunmehr haben die Gerichte die

Möglichkeit, derartige, auf den ersten Blick harmlos erscheinende Handlungen zu unterbinden.

Eine weitere wichtige Verbesserung, die durch das Opferschutzgesetz eingeführt worden ist, besteht darin, daß der Bericht über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, den die Strafverfolgungsbehörden den Bundesgerichten zuleiten, ein sogenanntes "Victim Impact Statement" enthalten muß, in dem die Straftat und ihre Folgen aus der Sicht des Opfers geschildert werden.

Durch die obligatorische Einführung dieses Opferberichts soll verhindert werden, daß die Gerichte - wie es nicht selten der Fall war - den Straftäter aburteilen, ohne das Opfer jemals gesehen oder etwas von ihm gehört zu haben.

Das Statement soll insbesondere darauf eingehen, welche finanziellen, sozialen, physischen und psychischen Schäden das Opfer durch die Straftat erlitten hat.

Auch andere Gesichtspunkte, die für die Beurteilung durch das Gericht von Bedeutung sein können, einschließlich der Frage, wie dringend sein Bedürfnis nach Wiedergutmachung ist, sollen eingehend erörtert werden.

Die wichtigste Verbesserung, die durch das Opferschutzgesetz eingeführt worden ist, besteht darin, daß die Gerichte nunmehr die Wiedergutmachung des Schadens, den das Opfer erlitten hat, als selbständige Strafsanktion gegen den Täter verhängen können. Sieht das Gericht davon ab, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, so muß es die Gründe hierfür schriftlich darlegen. Vor der Neuregelung konnte die Wiedergutmachung des Schadens nur als Bewährungsaflage angeordnet werden. Dies hatte zur Folge, daß die Berücksichtigung der Wiedergutmachungsinteressen des Opfers in amerikanischen Strafprozessen bisher die Ausnahme war. Nunmehr ist sichergestellt, daß die Belange des Opfers in allen Fällen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Vollstreckt wird die gerichtliche Wiedergutmachungsanordnung entweder durch den Staat selbst oder durch das darin genannte Opfer, und zwar in gleicher Weise wie ein in einem Zivilprozeß erlassenes Urteil⁶. Auch Freunde oder Verwandte des Opfers können nach dem Opferschutzgesetz Ersatzansprüche im Strafverfahren gegen den Täter geltend machen, sofern sie das Opfer finanziell unterstützt haben.

Aufgrund einer im Opferschutzgesetz der USA enthaltenen gesetzlichen Ermächtigung hat der Justizminister der Vereinigten Staaten im Juli 1983 ergänzende Richtlinien erlassen. Diese konkretisieren die Pflichten, die die Justizbehörden gegenüber Verbrechensopfern haben. Unterschieden wird in den Richtlinien zwischen Auskunfts-, Informations-, Beratungs- und anderen Diensten. Zu den Auskunftsdielen gehört die Information des Opfers darüber, wo es medizinische Hilfe erhalten, welche Entschädigungsansprüche es gegen den Staat geltend machen und an welche öffentlichen oder privaten Organisationen, die ihm Rat und Unterstützung gewähren, es sich wenden kann. Gegebenenfalls müssen die Justizbehörden dem Opfer auch helfen, den Kontakt zu einer geeigneten Institution herzustellen. Die Informations- und Beratungsdienste sind für Opfer schwerwiegender Straftaten vorgesehen: So muß das Opfer beispielsweise darauf hingewiesen werden, wie es sich und seine Familie vor Einschüchterungsversuchen der Täter schützen kann, wann das Urteil gegen den für schuldig befundenen Angeklagten verkündet wird und welche Strafsanktionen gegen ihn verhängt worden sind. Ferner müssen die Justizbehörden dem

Opfer die Möglichkeit geben, zu bestimmten Fragen aus seiner Sicht Stellung zu nehmen: Unter anderem soll es sich dazu äußern können, ob der Angeklagte während des Verfahrens auf freien Fuß gesetzt werden soll und von welchen Bedingungen dies gegebenenfalls abhängig gemacht werden sollte. Zu den sonstigen Diensten gehört z.B. die sorgfältige Aufbewahrung von Gegenständen, die im Eigentum des Opfers stehen, sowie die Bereitstellung von besonderen Warteräumen in Gerichtsgebäuden, zu denen der Angeklagte und Entlastungszeugen keinen Zutritt haben. Darüber hinaus enthalten die Richtlinien ergänzende Vorschriften zum "Victim Impact Statement" und zur Wiedergutmachung durch den Täter; außerdem wird den Justizbehörden die Pflicht auferlegt, Ausbildungsprogramme einzurichten, in deren Rahmen die zuständigen Beamten über die neuen Aufgaben, die ihnen aus den Richtlinien erwachsen, unterrichtet werden müssen.

VIKTIMOLOGISCHE DISKUSSION IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

In der Bundesrepublik ist bisher noch kein Gesetz zur Verbesserung des Opferschutzes erlassen worden. Die Diskussion darüber, in welcher Hinsicht das geltende Recht reformiert werden soll, ist allerdings so weit fortgeschritten⁷, daß in absehbarer Zukunft mit konkreten Maßnahmen gerechnet werden kann. Impulse in dieser Hinsicht gingen vor allem vom 55. Deutschen Juristentag aus, der in der Zeit vom 25. bis 28. September 1984 in Hamburg stattgefunden hat. Er behandelte in seiner strafrechtlichen Abteilung die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. Erörtert wurden insbesondere ein Ausbau der Schutz- und Beteiligungsrechte des Verbrechensopfers sowie die Frage, auf welche Weise ein gerechter Interessenausgleich zwischen den Beteiligten erzielt werden könne.

Will man das Opfer vor zusätzlichen Beeinträchtigungen durch das Strafverfahren, d.h. vor einer sekundären Viktimisierung⁸ schützen, so erfordert dies nicht nur eine opferfreundliche Anwendung des geltenden Rechts. Notwendig sind vielmehr umfassende Maßnahmen, die seine Informationsmöglichkeiten über den Stand des Verfahrens verbessern, ihm die Möglichkeit geben, unberechtigte Angriffe des Beschuldigten abzuwehren, sowie die Beeinträchtigungen, die sich zwangsläufig aus der Verletztenrolle im Prozeß ergeben, möglichst gering halten.

Der 55. Deutsche Juristentag hat diese Probleme im Grundsatz erkannt, ist aber mit seinen Vorschlägen nicht weit genug gegangen. Zu begrüßen ist, daß dem Verletzten künftig in Anlehnung an § 147 StPO, der die Akteneinsicht durch den Verteidiger des Beschuldigten regelt, ebenfalls ein Akteneinsichtsrecht eingeräumt werden soll, das er durch seinen Rechtsanwalt wahrnehmen kann⁹. Positiv zu bewerten ist ferner die Empfehlung, daß sich das Opfer zur Wahrnehmung seiner Rechte generell eines Beistandes bedienen kann. Dem Schutz des Verletzten vor diskriminierenden Fragen hat der Juristentag aber nicht hinreichend Rechnung getragen. Es ist zwar der Beschuß gefaßt worden, daß bei der Anwendung des § 68 a StPO, wonach Fragen, die dem Zeugen zur

Unehre gereichen, nur gestellt werden dürfen, wenn dies unerlässlich ist, künftig die Belange des Verletzten stärker berücksichtigt werden sollen; eine Ausdehnung dieser Norm auf Fragen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich ist jedoch abgelehnt worden. Diese Entscheidung verkennt die herausragende Bedeutung, die unsere Rechtsordnung dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Schutz der Intimsphäre beimißt. Fragen, die die Intimsphäre des Verbrechensopfers oder eines Zeugen berühren, sollten deshalb grundsätzlich nur dann gestellt werden dürfen, wenn sie unerlässlich sind¹⁰. Die Einführung von Beweisthemenverboten, z.B. über die sexuelle Vergangenheit von Vergewaltigungsopfern, hat der Deutsche Juristentag ebenfalls abgelehnt, da hierdurch die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten in schwerwiegender Weise beschränkt würden. Diese Bedenken sind unbegründet. Die Auffassung, daß das sexuelle Vorleben einer Person etwas über ihre Glaubwürdigkeit aussagt, ist eine willkürliche Unterstellung. Das richtige Mittel, um die Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder einer Zeugin zu prüfen, ist die Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens. Damit eine "Strategie der Opferbeschuldigung" in Vergewaltigungsprozessen verhindert werden kann, die das Opfer psychisch und sozial zu verarbeiten nicht in der Lage ist, sollte die Einführung von Beweisthemenverboten trotz der ablehnenden Stellungnahme des Deutschen Juristentags ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Vorbild für eine entsprechende Regelung könnte die Vorschrift des australischen Strafprozeßrechts sein, wonach die Befragung der Opfer auf den unmittelbaren Tathergang zu beschränken ist und Fragen, die geeignet sind, das Opfer persönlich zu diskriminieren, nicht zugelassen werden dürfen¹¹. Zu begrüßen ist indessen, daß die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeschränkung in Richtung auf eine stärkere Betonung des Persönlichkeitsschutzes ausgebaut werden sollen. Aufgegriffen werden könnte in diesem Zusammenhang der Vorschlag von Peter Rieß¹², der sich dafür ausspricht, die Öffentlichkeit bei der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Verletzten auszuschließen, der nicht als Zeuge auftritt.

Nach den Beschlüssen des Deutschen Juristentages sollen die Beteiligungsrechte des Opfers erweitert werden. Erreicht werden soll dies durch eine Reformierung des Instituts der Nebenklage (§§ 395 ff. StPO). Der Kreis der Anschlußberechtigten, der gegenwärtig einer sinnvollen Konzeption entbehrt, soll dergestalt neu festgelegt werden, daß künftig alle Personen, die durch eine Straftat in höchstpersönlichen Rechtsgütern verletzt sind, als Nebenkläger auftreten können. Ferner sollen wie bisher anschlußberechtigt sein: diejenigen, die erfolgreich ein Klageerzwingungsverfahren betrieben haben, und die Angehörigen eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten. Den weitergehenden Vorschlag von Peter Rieß¹³, die Nebenklage abzuschaffen und durch die Möglichkeit einer allgemeinen Beteiligung jedes Verletzten einer Straftat zuersetzen, hat der Deutsche Juristentag abgelehnt. Hier dürfte die Überlegung eine Rolle gespielt haben, daß bestimmte Verfahren, z.B. Wirtschaftsstrafsachen, die wegen der Vielzahl der Geschädigten schon jetzt sehr lange dauern, praktisch undurchführbar werden könnten, wenn man jeden Verletzten zu Wort kommen ließe¹⁴. Darüber hinaus soll der Zeitpunkt der Anschlußbefugnis vorverlegt werden. Gegenwärtig wird die Anschlußerklärung des Nebenklägers erst mit der Erhebung der öffentlichen Klage wirksam, § 396 Abs.1 Satz 1 StPO.

Künftig soll ein Anschluß bereits im Ermittlungsverfahren möglich sein; insbesondere soll dem Opfer in diesem Stadium ein Recht auf Anhörung vor Ermessenseinteilungen gemäß §§ 153 ff. StPO eingeräumt werden.

Besondere Beachtung verdient die Empfehlung des Deutschen Juristentages, ein allgemeines Sühneverfahren einzuführen¹⁵. In einem solchen Verfahren soll auf einen gerechten Ausgleich zwischen Täter und Opfer hingewirkt werden. Der wesentliche Vorteil des Sühneverfahrens gegenüber dem Hauptverfahren liegt darin, daß eine Stigmatisierung der Beteiligten vermieden und gleichwohl den Interessen des Opfers ausreichend Rechnung getragen werden kann. Dies gilt zumindest für leichtere Straftaten, durch die dem Verbrechensopfer kein allzu großer Schaden zugefügt worden ist. Konflikte, die zu Straftaten unter Familienmitgliedern geführt haben, könnten gleichfalls in vielen Fällen besser außerhalb des formellen Strafverfahrens gelöst werden. Überdies könnte die Einführung eines Sühneverfahrens die Privatklage mit ihren zahlreichen Risiken für den Kläger (z.B. Sicherheitsleistung und Gebührenvorschuß gemäß §§ 379, 379 a StPO) entbehrlich machen.

Schließlich hat der Deutsche Juristentag zu der Frage, wie ein gerechter Ausgleich zwischen Beschuldigten und Verletzten hergestellt werden kann, eine Reihe von Beschlüssen gefaßt. Die weitreichendste Empfehlung ist die Zulassung der Wiedergutmachungsaufgabe neben der Geldstrafe. Um dem Verurteilten einen Anreiz zur Erfüllung der Auflage zu geben, sollen die Gerichte künftig anordnen dürfen, daß die Geldstrafe nach der Erbringung der Wiedergutmachungsleistungen ganz oder teilweise nicht mehr vollstreckt wird. Zum Adhäsionsverfahren, das die Opferwiedergutmachung innerhalb des Strafverfahrens regelt, das aber in der Praxis nur eine geringe Bedeutung besitzt, hat der Deutsche Juristentag einige Änderungen vorgeschlagen, die seine künftige Anwendung erleichtern sollen: So soll der Antragsteller Prozeßkostenhilfe erhalten können; außerdem sollen Grund- und Teilurteil zulässig sein. Ob diese Vorschläge die Anwendung des Adhäsionsverfahrens tatsächlich beleben können, bleibt abzuwarten. Da es für die Gründe der mangelnden Praxisakzeptanz bisher nur Vermutungen gibt, läßt sich schwer einschätzen, welche Wirkungen eine an diesen Vorschlägen orientierte Neuregelung haben wird.

Die vom 55. Deutschen Juristentag ausgesprochenen Empfehlungen sind inzwischen vom Bundesjustizministerium in Bonn aufgegriffen worden. Nach zwei Presseverlautbarungen des Ministeriums vom 2. Dezember 1984 und 17. Januar 1985 wird gegenwärtig an einer umfassenden Reform des Strafverfahrensrechts mit dem Ziel gearbeitet, die Rechtsstellung des Opfers zu verbessern. Erwogen werden im einzelnen folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Informationsmöglichkeiten des Verletzten über den Stand des Ermittlungsverfahrens, z.B. durch die Gewährung eines Akteneinsichtsrechts.
- Verbesserung der Einwirkungsmöglichkeiten des Opfers auf das Ermittlungsverfahren, insbesondere der Befugnis des Verletzten, auf eine Einstellung des Verfahrens Einfluß zu nehmen.
- Neugestaltung des Instituts der Nebenklage. So wird erwogen, bei der Ver-

letzung höchstpersönlicher Rechtsgüter dem Verbrechensopfer das Recht einzuräumen, sich aktiv am Verfahren gegen den Täter zu beteiligen und im Prozeß eigene Anträge zu stellen sowie sich gegen ehrverletzende Befragungen und Schuldzuweisungen zur Wehr zu setzen.

- Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts des Verletzten, der als Zeuge im Prozeß gehört wird; überlegt wird, einem solchen Zeugen das Recht einzuräumen, Fragen von Verfahrensbeteiligten zu beanstanden; auch eine Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts wird erwogen, etwa dann, wenn es um ehrverletzende, die Intimsphäre von vergewaltigten Frauen betreffende Fragen geht.
- Erweiterung der Möglichkeit, im Interesse der Prozeßbeteiligten die Öffentlichkeit vom Verfahren auszuschließen.
- Beiordnung eines Verletztenbeistandes für die Dauer des gesamten Strafverfahrens.
- Prozeßkostenhilfe für den Verletzten.
- Verbesserung des Schadensersatzes für das Opfer durch
 - Erleichterung der Geltendmachung von Ansprüchen schon im Strafprozeß,
 - Vorrang der Ersatzansprüche des Opfers vor allen staatlichen Ansprüchen auf Geldstrafe und Gerichtskosten.
- Schaffung eines besonderen Sühneverfahrens mit dem Ziel, den sozialen Konflikt zwischen Täter und Opfer auszubauen.

VIKTIMOLOGISCHE AKTIVITÄTEN DES EUROPARATES

Im März 1981 beschloß der "Europäische Ausschuß für Kriminalitätsprobleme" (European Committee on Crime Problems) des Europarates auf seiner 30. Sitzung, einen Sonderausschuß von Sachverständigen über Verbrechensopfer und Kriminal- und Sozialpolitik zu bilden. Aufgabe dieses Expertengremiums sollte es sein, Empfehlungen für die Verbesserung des Schutzes von Verbrechensopfern auszuarbeiten. Die Arbeit des Sonderausschusses sollte in drei Stufen erledigt werden: Zunächst sollte eine Europäische Konvention über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten entworfen werden. Anschließend sollten Empfehlungen für die Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafrecht und Strafverfahren ausgearbeitet werden. Auf der dritten Stufe sollte der Sonderausschuß Vorschläge entwickeln, wie die gegenwärtig existierenden Opferhilfs- und -behandlungsprogramme in den verschiedenen Mitgliedsstaaten ausgebaut werden könnten. Nachdem der Ministerrat die Entscheidung des "Europäischen Ausschusses" gebilligt hatte, begann der Sonderausschuß Anfang 1982 mit seiner Arbeit. Eine von diesem Gremium ausgearbeitete Europäische Konvention über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten liegt inzwischen vor¹⁶. Sie ist im Juni 1983 vom Ministerrat gebilligt und im November 1983 den Mitgliedsstaaten zur Unterzeichnung vorgelegt worden. Im Jahre 1984 beschäftigte sich der Sonderausschuß mit der Frage, wie die Rechtsstellung des Opfers im Strafrecht und Strafverfahren verbessert werden könne. Ein Entwurf einer Empfehlung

lung des Ministerrates über die Rechtsstellung des Verbrechensopfers im Strafrecht und im Strafverfahren liegt nunmehr vor¹⁷. Der Entwurf spricht im wesentlichen folgende Empfehlungen aus:

- Wendet sich ein Verbrechensopfer an die Polizei, so soll es dort so behandelt werden, daß es keinen zusätzlichen psychischen Schaden erleidet. Auf Möglichkeiten, bei öffentlichen oder privaten Institutionen materielle, medizinische und psychologische Hilfe zu erhalten, soll es hingewiesen werden. Ferner soll das Opfer darüber informiert werden, welche Ansprüche es gegen den Täter und gegebenenfalls auch gegen den Staat geltend machen kann.
- Die Staatsanwaltschaft soll bei der Entscheidung, ob gegen den Täter Anklage erhoben werden soll, berücksichtigen, ob der Täter dem Opfer Wiedergutmachung geleistet hat.
- Auf allen Ebenen des Strafverfahrens soll das Opfer so befragt werden, daß eine sekundäre Visktimisierung vermieden wird.
- Welche Strafsanktion gegen den Täter verhängt wird, soll sich auch an den Bedürfnissen des Opfers orientieren. Die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens hat dabei im Vordergrund zu stehen. Es soll nicht nur dem Opfer ein vollstreckbarer Titel gegen den Täter verschafft werden. Dem Täter, der zur Wiedergutmachung des Schadens bereit ist, soll auch die tatsächliche Möglichkeit eingeräumt werden, die Mittel zu erarbeiten, die er zur Opferersatzleistung benötigt. Eine Freiheitsstrafe soll deshalb nur dann verhängt werden, wenn jede andere Entscheidung als nicht vertretbar erscheint. Wird eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so soll die Aussetzung in erster Linie davon abhängig gemacht werden, daß der Verurteilte Wiedergutmachung leistet. Überdies soll die Entschädigung des Opfers den Vorrang vor allen anderen finanziellen Verpflichtungen haben, die dem Verurteilten auferlegt werden.
- Den Strafgerichten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Wiedergutmachung des Schadens durch den Täter anzuordnen. Ferner soll das Opfer rechtzeitig darauf hingewiesen werden, daß es bereits innerhalb des Strafverfahrens Schadensersatzansprüche gegen den Täter geltend machen kann.
- Damit der Schaden, den das Opfer durch die Straftat erlitten hat, auch tatsächlich ausgeglichen wird, sollen die finanziellen Verpflichtungen, die dem Täter insoweit auferlegt werden, auf die gleiche Weise vollstreckt werden können wie Geldstrafen.
- Wird die Öffentlichkeit über das Strafverfahren informiert, so soll dies in einer Weise geschehen, die die Privatsphäre des Opfers nicht verletzt. Gegebenenfalls muß der Name des Opfers geheimgehalten werden. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen die Sicherheit des Opfers gefährdet ist.
- Der Entwurf empfiehlt ferner, geeignete Maßnahmen vorzusehen, die das Opfer und seine Familie vor möglichen Racheakten des Täters schützen. Diese Gefahr dürfte gewöhnlich in den Fällen bestehen, in denen Straftaten, die durch das organisierte Verbrechen verübt worden sind, abgeurteilt werden.

- Informelle Verfahren, die darauf ausgerichtet sind, den Streit zwischen Opfer und Täter ohne Durchführung einer Gerichtsverhandlung zu schlichten, sollten vorgesehen werden. Ihr entscheidender Vorteil besteht darin, daß eine Stigmatisierung von Täter und Opfer vermieden und die Kriminaljustiz entlastet wird.

VIKTIMOLOGISCHE AKTIVITÄTEN DER VEREINTEN NATIONEN

Die "Vereinten Nationen" beschäftigen sich gegenwärtig mit der Frage, in welcher Weise die Situation des Verbrechensopfers verbessert werden kann. Während der "Interregionalen Vorbereitenden Expertensitzung" für den "7. Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Behandlung des Rechtsbrechers", die vom 9. bis zum 13. Juli 1984 in Ottawa stattfand, wurde der Entwurf einer 'Deklaration über Gerechtigkeit und Hilfe für das Verbrechensopfer' beraten und gebilligt¹⁸. In diesem Entwurf sind die grundlegenden Rechte festgelegt, die alle Staaten der Welt Verbrechensopfern einräumen sollen. Der 7. Kongreß der Vereinten Nationen, der vom 26. August bis zum 6. September 1985 in Mailand stattfinden soll, wird nunmehr zu entscheiden haben, ob er der Generalversammlung der "Vereinten Nationen" die Verabschiedung dieses Dokuments empfehlen soll. Der Entwurf in seiner derzeitigen Fassung ist maßgeblich durch die Aktivitäten der "World Society of Victimology" (WSV) geprägt worden. Diese Bemühungen begannen bereits im Jahre 1982 auf dem 4. Internationalen Symposium über Viktimologie in Tokio und Kyoto und setzten sich fort mit dem "International Workshop on Victim Rights", der im Mai 1984 in Dubrovnik/Jugoslawien stattgefunden hat. Bei den Aktivitäten, die die WSV entfaltet hat, können im wesentlichen drei Stufen unterscheiden werden. Auf der ersten Stufe wurden eine Reihe von grundsätzlichen Forderungen formuliert; auf der zweiten wurde eine Deklaration erarbeitet, die sich mit den Bedürfnissen der Opfer von Straftaten und der Opfer von politischem und ökonomischem Machtmißbrauch beschäftigte; nunmehr, auf der dritten Stufe, haben diese Gedanken Eingang gefunden in den Entwurf einer Deklaration für die "Vereinten Nationen".

Durch die Deklaration soll den Mitgliedstaaten der "Vereinten Nationen" die Verpflichtung auferlegt werden, die Rechte der Opfer traditioneller und solcher Verbrechen, die einen Mißbrauch politischer und ökonomischer Macht darstellen, vorbehaltlos anzuerkennen sowie Maßnahmen zu treffen, die ihnen Schutz, die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens und eine menschenwürdige Behandlung gewährleisten. Der vorliegende Entwurf hat im wesentlichen den folgenden Inhalt:

Eines der Hauptziele des Strafverfahrens soll es sein, die Schäden wiedergutzumachen, die das Opfer und seine Angehörigen erlitten haben. Dabei soll allerdings nicht nur der materielle, sondern auch der immaterielle Schaden, z.B. der Verlust an Ansehen, ausgeglichen werden. Besondere Aufmerksamkeit widmet die Deklaration der Entschädigung von Personen, die Opfer von Machtmißbrauch geworden sind. Grundsätzlich soll der Staat, dessen Beamte

internationales Recht oder die Menschenrechte verletzen, für den hierdurch entstandenen Schaden haftbar gemacht werden; die Beweislast, daß die betreffenden Beamten nicht in Ausübung ihres Amtes gehandelt haben, soll dabei den jeweiligen Staat treffen. Auch in Fällen, in denen aufgrund konkreter Tatsachen davon ausgegangen werden muß, daß Beamte eines bestimmten Staates, ohne daß ihre genaue Identität festgestellt werden kann, ihr Amt mißbraucht haben, soll die Beweislast den als verantwortlich erscheinenden Staat treffen.

Ferner werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, Maßnahmen zur staatlichen Entschädigung von Verbrechensopfern vorzusehen. Geachtet werden soll hierbei vor allem darauf, daß die Entschädigungsleistungen schnell gewährt werden. Damit eine wirksame Hilfe möglich ist, soll festgelegt werden, daß in bestimmten Fällen auch schon vor dem rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens Zahlungen an das Opfer geleistet werden können. Der Deklarationsentwurf sieht außerdem eine Ausweitung des U.N. Fonds für Opfer von Folter auf alle Personen vor, die durch ein Verbrechen traditioneller Art oder durch Mißbrauch politischer oder ökonomischer Macht geschädigt worden sind.

Der Entwurf verpflichtet die Mitgliedsstaaten darüber hinaus, den Bedürfnissen von Opfern durch die Einführung von Hilfsdiensten aller Art Rechnung zu tragen. Neben der medizinischen Behandlung soll vor allem die psychologische Betreuung eine wichtige Rolle spielen. Erhöhte Aufmerksamkeit sollte dabei denjenigen Personen geschenkt werden, die aufgrund ihres Alters, Geschlechts, ihrer Rasse oder aufgrund sonstiger Merkmale besonders verletzungsgefährdet sind. Beamte oder andere Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in Kontakt mit Verbrechensopfern treten, sollen so ausgebildet sein, daß sie auf deren Bedürfnisse angemessen eingehen und Informationen über die verschiedenen Hilfsmöglichkeiten für Verbrechensopfer geben können.

Die Maßnahmen, die der Deklarationsentwurf zur Verbesserung der Rechtsstellung des Opfers im Strafverfahren empfiehlt, decken sich inhaltlich im wesentlichen mit den Vorschlägen, die der Sonderausschuß für den "Europarat" ausgearbeitet hat. Gefordert wird insbesondere, daß das Opfer künftig eine aktive Rolle im Strafverfahren spielen kann, daß auf die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb von Schlichtungsverfahren hingewirkt wird und daß unnötige Publizität, die dem Opfer schaden könnte, vermieden werden soll.

Damit Handlungen, die nach internationalem Recht verboten sind, z.B. Kriegsverbrechen, Folter und Sklaverei, wirksam bekämpft werden können, fordert der Entwurf die Mitgliedsstaaten auf, Personen, die für solche Taten verantwortlich sind, ohne jede Ausnahme zur Rechenschaft zu ziehen. Die Tatsache, daß sich eine solche Person darauf beruft, sie habe auf "höheren Befehl" gehandelt, soll ihre Verantwortlichkeit nicht ausschließen und ihrer Bestrafung nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus sollen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen zum Schutz aller potentiellen Opfer, also zum Schutz der Bevölkerung, treffen. Dies erfordert einerseits die Herstellung sozialer Gerechtigkeit; andererseits muß auch die Bereitschaft in der Bevölkerung gestärkt werden, Personen zu helfen, die sich in der Gefahr befinden, Opfer eines Verbrechens zu werden. Die Ächtung aller Handlungen, die eine Verletzung von Menschenrechten darstellen,

sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Risiken, Opfer eines Verbrechens zu werden, spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Weitere Einzelmaßnahmen, die die Mitgliedsstaaten auf nationaler und internationaler Ebene treffen sollen, sind z.B. die Sammlung und Auswertung statistischen Materials über die Stellung des Opfers und darüber, wie man Viktimisierungen verhindern kann, sowie der Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse in diesem Bereich.

KONSEQUENZEN VIKTIMOLOGISCHER ERKENNTNISSE FÜR DIE STRAFRECHTSLOGIK

Zu der Frage, auf welche Weise das Verhalten des Opfers bei der strafrechtlichen Bewertung künftig angemessener berücksichtigt werden kann, werden gegenwärtig vor allem zwei Lösungsansätze vertreten, die auch während des 4. Internationalen Symposiums für Viktimologie in Tokio und Kyoto zur Sprache gekommen sind²⁰. Die erste Meinung²¹ spricht sich dafür aus, einen systematischen Katalog von Interpretationsmaximen zu entwickeln, der die Durchsetzung des "Ultima-ratio-Prinzips" bereits auf der tatbestandlichen Ebene gewährleistet. Es soll also berücksichtigt werden, ob das Opfer überhaupt des strafrechtlichen Schutzes bedarf. Hat das Opfer es versäumt, die ihm zumutbaren Selbstschutzmaßnahmen zu treffen, so soll ihm dieser Schutz versagt werden. Die Gegenansicht²² lehnt die Bestrebungen ab, ein schuldhaftes Opferverhalten bereits auf der tatbestandlichen Ebene zu berücksichtigen; denn dies führe in Verbindung mit dem Subsidiaritätsprinzip zu einer kriminalpolitisch verfehlten Einengung des strafrechtlichen Schutzes. Eine interessengerechtere, flexiblere Lösung könne durch die Einführung eines Strafzumessungsgrundes des mitwirkenden Opferverhaltens erzielt werden. Die Frage, ob man dem Opfer, das sich sozialwidrig verhält, den strafrechtlichen Schutz versagen soll, wirft schwerwiegende Probleme auf. So wird man einer vergewaltigten Frau, die sich leichtfertig in eine viktimogene Situation begeben hat, den strafrechtlichen Schutz nicht ohne weiteres entziehen können. Dieses Beispiel zeigt, wie schwierig es ist, Kriterien zu entwickeln, mit deren Hilfe das Opferverhalten bereits auf der tatbestandlichen Ebene einschränkend berücksichtigt werden kann. Freilich darf nicht übersehen werden, daß Tatbestandsmerkmale im Grunde genommen nichts anderes als "vorweggenommene Strafzumessungserwägungen" sind²³.

DAS PROBLEM DER STAATLICHEN OPFERENTSCHÄDIGUNG

Unterzieht man die Entwicklung der letzten Jahre einer kritischen Analyse, so wird man nicht bestreiten können, daß die Viktimologie in zahlreichen Bereichen wesentliche Fortschritte erzielen konnte. Gleichwohl soll nicht geleugnet werden, daß sich manche Hoffnungen nicht erfüllt haben. In diesem Zusammen-

hang genügt der Hinweis auf die Ineffizienz der bestehenden Opferentschädigungsgesetze. Empirische Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland haben z.B. ergeben, daß im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gewaltdelikte nur relativ wenige Entschädigungsanträge gestellt werden. Ein Grund hierfür liegt vermutlich darin, daß ein Teil der Schäden schon durch Versicherungen abgedeckt ist. Freilich dürfte die Zurückhaltung der Opfer aber auch auf ihre mangelnde Informiertheit zurückzuführen sein oder darauf beruhen, daß sie die öffentliche Anerkennung als Opfer wegen der stigmatisierenden Wirkung bewußt vermeiden möchten²⁴. Hinzu kommt, daß die Opferentschädigungsgesetze in den meisten Ländern sehr restriktiv ausgelegt werden. Diese Tatsachen zeigen, daß trotz der Erfolge, die die Viktimologie in den letzten Jahren erreichen konnte, viele Probleme eines verbesserten Opferschutzes noch längst nicht gelöst sind.

Anmerkungen:

- 1) Vgl. Bericht über den 55. Deutschen Juristentag in NJW. 1984, 2671-2676.
- 2) Hans Joachim Schneider: Viktimologie. Wissenschaft vom Verbrechensopfer. Tübingen 1975. Hans Joachim Schneider: Der gegenwärtige Stand der Viktimologie in der Welt. Hans Joachim Schneider (Hrsg.): Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege. Berlin, New York 1982, 9-44.
- 3) Bernhard Villmow: Implications of Research on Victimization for Criminal and Social Policy. Sixteenth Criminological Research Conference (26. bis 29. September 1984). Straßburg 1984, 1.
- 4) Public Law 97 - 291 - 12. Oktober 1982.
- 5) Committee on the Judiciary United States Senate: Report S. 2420. The Omnibus Victims Protection Act of 1982. Washington D.C. 1982, 28.
- 6) Vgl. zur Bedeutung der gerichtlichen Wiedergutmachungsanordnung für das Opfer auch: Jan van Dijk: State Assistance to the Victim of Crime in Securing Compensation: Alternative Models and the Expectations of the Victim. Helsinki Institute for Crime Prevention and Control affiliated with the United Nations: Towards a Victim Policy in Europe. Helsinki 1984, 80-84.
- 7) Vgl. z.B. die Diskussionsbeiträge von Friedrich Geerds: Zur Rechtsstellung des Verletzten im Strafprozeß in JZ. 1984, 786-795; Reinhard Granerath: Opferschutz - Totes Recht? in NStZ. 1984, 399-401; Heinz Schöch: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren in NStZ. 1984, 385-391; Thomas Weigend: Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren in ZStrW. 1984, 761-793.
- 8) Hans Joachim Schneider: Der doppelte Schaden der Opfer. Psychologie heute, 6. Jahrgang (1979), Nr. 10 (Oktober 1979), 46-51.
- 9) Vgl. die Beschlüsse des 55. Deutschen Juristentages in NJW. 1984, 2676-2685.

- 10) Ebenso August R. Lang: Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. ZRP. 1985, 32-35, insbesondere S.33.
- 11) Louis Waller: Verbrechensopfer: Einige Entwicklungen in Australien. Hans Joachim Schneider (Hrsg.): Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege. Berlin, New York 1982, 277-297, insbesondere S. 289.
- 12) Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. Gutachten C für den 55. Deutschen Juristentag. München 1984.
- 13) Gutachten (Anm.12), Rdn.171 ff.
- 14) August R.Lang (Anm.10), S.34.
- 15) Vgl. hierzu bereits die Law Reform Commission of Canada: Diversion (Working Paper 7). Ottawa 1975.
- 16) Council of Europe: European Convention on the Compensation of Victims of Violent Crimes. Straßburg 24.11.1983. Council of Europe: Explanatory Report on the European Convention on the Compensation of Victims of Violent Crimes. Straßburg 1984.
- 17) Select Committee of Experts on the Victim and Criminal and Social Policy: Draft Recommendation on the Position of the Victim in the Framework of Criminal Law and Procedure and Explanatory Report. Straßburg, 22.März 1985.
- 18) United Nations: Interregional Preparatory Meeting for the Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders. Topic 3: Victims of Crime. Ottawa/Canada, 9-13 July 1984. Draft Resolution on Justice and Assistance to Victims.
- 19) Towards a United Nations Declaration on Justice and Assistance for Victims. World Society of Victimology Newsletter, Volume 3 (1983/84), Number 2. Vgl. auch Hans Joachim Schneider: Women as Victims of Crime. Draft Report, prepared for the Crime Prevention and Criminal Justice Branch of the United Nations. Münster 1984.
- 20) Heike Jung: Das Vierte Internationale Symposium für Viktimologie. MschrKrim.1984, 125-134.
- 21) Bernd Schünemann: Einige vorläufige Bemerkungen zur Bedeutung des viktimologischen Ansatzes in der Strafrechtsdogmatik. Hans Joachim Schneider (Hrsg.): Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege. Berlin, New York 1982, 407-421.
- 22) Thomas Hillenkamp: Vorsatztat und Opferverhalten. Göttingen 1981.
- 23) Gunther Arzt: Viktimologie und Strafrecht. MschrKrim.1984, 105-124, insbesondere S.109.
- 24) Bernhard Villmow, Burkhard Plemper: Opfer und Opferentschädigung. MschrKrim.1984, 73-85.

Abkürzungen:

JZ.	= Juristenzeitung
MschrKrim.	= Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJW.	= Neue Juristische Wochenschrift
NStZ.	= Neue Zeitschrift für Strafrecht
ZRP.	= Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStrW.	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Hans Joachim Schneider
Dipl.-Psych., Dr.iur., o.Prof.an der Universität Münster/Westfalen

Hans Jürgen Bussmeyer
wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Münster/Westfalen

Bispingerhof 24/25
D 4400 Münster